



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden  
des Wissenschaftsausschusses  
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1953**

A10

27. November 2023  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
Z.11  
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 08.11.2023**  
**TOP 2 „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der o.g. Sitzung wurde seitens der FDP-Fraktion eine Nachfrage zur Berechnungssystematik der Dynamisierung im Bereich der gemeinwohlorientierten Weiterbildung gestellt, die ich hiermit gerne beantworte.

Der Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (Kapitel 06 072, Titel 633 27 und Kapitel 06 072, Titel 686 23) wird auf Grundlage des geförderten hauptamtlich bzw. hauptberuflich pädagogisch beschäftigten Personals und des Unterschiedsbetrags berechnet. Die Berechnung bezieht sich jeweils auf den dynamisierten Betrag des Vorjahres.

Die Berechnung lässt sich anhand des nachfolgenden fiktiven Beispiels verdeutlichen:

Einrichtung A	2022	2023	2024
Grundförderung	400.000 €	400.000 €	400.000 €
Ausgangswert zur Berechnung der Dynamisierung (= Förderbetrag des Vorjahres)		400.000 €	408.000 €
2% Dynamisierung im aktuellen Jahr	- €	8.000 €	8.160 €

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4338  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



zzgl. Dynamisierung aus Vorjahr	- €	- €	8.000 €
<b>Dynamisierung gesamt</b>	- €	<b>8.000 €</b>	<b>16.160 €</b>
Summe (Grundförderung zzgl. Dyn)	400.000 €	408.000 €	416.160 €

Die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes trat zum 1. Januar 2022 in Kraft. Aus haushaltstechnischen Gründen wurde der dynamisierte Zuschlag im Jahr 2022 aus den Titeln der Grundförderung ausgezahlt. Der jeweilige Haushaltsansatz der Grundförderung (für Einrichtungen in kommunaler einerseits bzw. in anderer Trägerschaft andererseits) im Basisjahr 2022 bildet die Kalkulationsgrundlage für den dynamisierten Zuschlag. Die Höhe der Dynamisierung ist maßgeblich beeinflusst von der Stellenbesetzungsquote sowie von der Anzahl der geförderten Einrichtungen. Bei nicht (vollständig) besetzten Stellen oder bei Aufnahme neu anerkannter Einrichtungen (§ 16 Abs. 6 Weiterbildungsgesetz) können sich daher Schwankungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes